

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt
und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote.

Vom 13. August 2014.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Familienförderung
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz
zur Familienförderung und zur Förderung sozialer
Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt
(Familien- und Beratungsstellenföderungsgesetz
Sachsen-Anhalt – FamBeFöG LSA)“.

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zweck des Gesetzes ist auch die Unterstützung in besonderen Lebenslagen durch entsprechende Beratungsangebote.“

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Förderung von Familienbildungsangeboten
sowie Familienerholung mit Bildungsangeboten“.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12
Grundsätze der Förderung von Familienbildungs-
angeboten sowie Familienerholung
mit Bildungsangeboten“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nummer 6 wird Nummer 5.

5. § 17a wird § 18.

6. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Förderung von Angeboten der Ehe-, Lebens-,
Familien-, Erziehungsberatungsstellen
und Suchtberatungsstellen

§ 19
Zweck der Förderung

Die Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen soll dazu beitragen, abgestimmte Leistungen der Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatung bedarfsgerecht anzubieten.

§ 20
Grundsätze der Förderung

(1) Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Zuweisungen zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen in Höhe von insgesamt 3 630 400 Euro jährlich.

(2) Die Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte nach Absatz 1 sind davon abhängig, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte eine mit den freien Trägern von Beratungsstellen abgestimmte und von den jeweiligen Kreistagen und Stadträten beschlossene Sozialplanung für die sachliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte und Jugendhilfeplanung durchgeführt haben. Im Rahmen der Sozialplanung sind insbesondere

1. der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. der Bedarf an sozialen Diensten und Einrichtungen, die zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit erforderlich sind, für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die aktuelle Fassung der im jeweiligen Bereich beschlossenen Jugendhilfe- und Sozialplanung ist spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht, bei dem für Familienhilfe und Familienförderung zuständigen Ministerium einzureichen; erstmals zum 31. Oktober 2015.

(3) Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung ermittelten Zahlen. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Januar 2016. Zum Nachweis der Verwendung der Mittel nach Absatz 1 sind der auszahlenden Stelle jährlich bis zum 30. Juni des auf die Zuweisung folgenden Jahres eine vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt bestätigte summarische Darstellung der Ausgaben jeweils für Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungsberatungsstellen und Suchtberatungsstellen vorzulegen.

(4) Soweit geeignete Beratungsangebote durch freie Träger vorgehalten werden, haben diese Vorrang vor den eigenen Beratungsangeboten der Landkreise und kreisfreien Städte.

(5) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte an die freien Träger von Beratungsstellen nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen weiterzugeben, dass die Beratungsstellen nachweisen, dass sie im Sinne einer integrierten psychosozialen Beratung

1. fachübergreifend unter Nutzung gemeinsamer Ressourcen zusammenwirken,
2. durch Abstimmung den individuellen, komplexen Hilfebedarf zu Beginn der Beratungsleistungen feststellen,

3. umfassende und gebündelte Beratungsleistungen abgestimmt auf den Hilfebedarf, auch für Ratsuchende mit mehreren Problemen, erbringen,
4. ein gemeinsames Beratungszentrum oder ein mit den Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmtes Netzwerk betreiben und
5. über ein einheitliches Qualitätssicherungssystem und eine Dokumentation verfügen.

Als Nachweis im Sinne des Satzes 1 gilt eine zwischen dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt mit den freien Trägern von Beratungsstellen geschlossene Vereinbarung, die ein regionales Konzept mit Leistungsbeschreibungen, wie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden, zugrunde liegt. Gegenstand der Vereinbarung soll auch die Zusammenarbeit mit nicht nach diesem Gesetz geförderten Beratungsstellen sein, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben durch Vereinbarung mit den freien Trägern sicherzustellen, dass die Suchtberatungsstellen im Sinne des Absatzes 1 am einrichtungsbezogenen Informationssystem (EBIS) teilnehmen oder die Daten des Deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe regelmäßig erfassen und an die Gesellschaft für Standard-Dokumentation und Auswertung (GSDA) weiterleiten.

§ 21 Evaluation

Das für Familienhilfe und Familienförderung zuständige Ministerium evaluiert § 20 drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich seiner Fördergrundsätze sowie seiner Umsetzung und Wirksamkeit und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bericht.

§ 22 Übergangsvorschrift

Für das Haushaltsjahr 2015 erfolgen Zahlungen des Landes in Höhe des in § 20 Abs. 1 genannten Betrages nach den für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Voraussetzungen.“

7. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt.
8. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 23 und 24.
9. In § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Dem § 2 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461), zuletzt geän-

dert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 707), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stelle soll mit Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen sowie Beratungsstellen nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz zusammenarbeiten und einer Vereinbarung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt beitreten.“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Dem § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 24. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 30), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 519), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sollen mit Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen sowie Beratungsstellen nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung zusammenarbeiten und einer Vereinbarung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt beitreten.“

Artikel 4

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Siebenten Abschnitt wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt Förderung durch das Land

§ 31

Förderung von örtlichen Maßnahmen

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von insgesamt 7 391 100 Euro jährlich. Fachkräfte sind Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt

lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Liegen diese Zahlen nicht rechtzeitig vor, sind die Erhebungen des nächst erreichbaren vergangenen Jahres zugrunde zu legen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Januar 2016.

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 1 setzen eine Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von mindestens 30 v. H. und eine beschlossene Jugendhilfeplanung voraus. Die Zuweisung nach Absatz 1 ist davon abhängig, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres schriftlich bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium eine Erklärung über die Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils einreicht, erstmals zum 31. Mai 2016. Die aktuelle Fassung der im jeweiligen Bereich beschlossenen Jugendhilfeplanung ist spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht, bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium einzureichen, erstmals zum 31. Oktober 2015. Wird die Voraussetzung nach Satz 2 nicht erfüllt, wird der zum 31. Januar ausgezahlte Anteil der Zuweisung zurückgefordert.

(4) Zum Nachweis der Verwendung der Mittel nach Absatz 1 sind dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. Juni des auf die Zuweisung folgenden Jahres eine vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt bestätigte summarische Darstellung der Ausgaben jeweils für die Fachkräfte und für örtliche Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen der obersten Landesjugendbehörde die für die Sozialberichterstattung notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 32

Evaluation

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium evaluiert § 31 drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich seiner Fördergrundsätze sowie seiner Umsetzung und Wirksamkeit und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bericht.

§ 33

Übergangsvorschrift

Für das Haushaltsjahr 2015 erfolgen die Zahlungen des Landes in Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages nach den für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Voraussetzungen.“

2. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt.

3. Der bisherige § 32 wird § 34.

Artikel 5
Neubekanntmachungen

Das für Familienhilfe und Familienförderung sowie für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Familien- und Beratungs-

stellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt und den Wortlaut des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Magdeburg, den 13. August 2014.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister
für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**

Gürth

Dr. Haseloff

Bischoff

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>